Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 10.06.2020

via Zoom-Meeting

Tagesordnung

- 1. Bericht aus dem AStA
- 2. Fragen an den AStA
- 3. Änderung der Wahlordnung
- 4. Änderung der FSR-Wahlordnung
- 5. Änderung der Urabstimmungsordnung
- 6. Antrag AStA, CFH und LiST: Anonymisierte Klausuren
- 7. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste des Protokollführers

Die Sitzung findet aufgrund von § 5 Absatz 1 und 5 der "Corona-Epidemie-Hochschulverordnung" und schriftlicher Einladung durch die Parlamentspräsidentin Nicole Hebenstreit (LiST) vom 27.05.2020 als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt. Auch die Abstimmungen finden mit einem Abstimm-Tool in der elektronischen Konferenz statt.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Hebenstreit (LiST) ist kurzfristig zur Sitzung verhindert. Da sich auch beide Stellvertreter zur Sitzung entschuldigt haben, wird die Sitzung gemäß § 1 Abs. 2 der StuPa-Geschäftsordnung durch eine*n Alterspräsident*in geleitet. Unter Verzicht aller in Frage kommender Parlamentsmitglieder übernimmt Philipp Terstappen (CFH) die Sitzungsleitung.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) begrüßt die Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:25 Uhr. Er weißt auf die Umstände und Einschränkungen einer Sitzung als Videokonferenz hin. Die Öffentlichkeit wird über das zu veröffentlichende Protokoll beteiligt (laut § 5 Abs. 1 der Verordnung).

Der Alterspräsident stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Anträge vor.

Verena Schumacher (CFH) hat angekündigt, sich zu verspäten.

Sonja Langer (CFH), Jonas Barthel (CFH), Stefanie Bieke (CFH), Magnus Stockhowe (CFH), Nicole Hebenstreit (LiST), Enya Meyer und Marius Fischer (LiST) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Christoph Leuders (LiST) lässt mittteilen, dass er wegen eines technischen Problems nicht an der Sitzung teilnehmen kann und ist somit entschuldigt.

Niemand bleibt der Sitzung ohne Entschuldigung fern.

Damit sind 8 Parlamentsmitglieder anwesend.

Als Gast nimmt der AStA-Finanzreferent, Marc Wiegand, der Hochschulpolitikreferent Yannick Janßen und für TOP 6 Ina Germer von der Gleichstellungskommission teil.

Philipp Terstappen (CFH) beantragt TOP 6 vorzuziehen und zuerst zu beraten, damit Ina Germer nicht an der kompletten Sitzung teilnehmen muss.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass auf den Antrag kein Widerspruch erfolgt und dem entsprechend verfahren wird.

TOP 6

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) berichtet, dass mit E-Mail vom 25.05.2020 der AStA und die Listen CFH und LiST beantragt haben, das Studierendenparlament möge beschließen, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen (siehe Anhang):

"Bereits seit einigen Jahren wird in der Studierendenschaft über die Einführung anonymisierter Klausuren diskutiert. Aktuell gibt es konkrete Pläne seitens des Präsidiums, zeitnah anonymisierte Klausuren einzuführen – vorbehaltlich der Unterstützung durch die Studierendenschaft, die mit dem Beschluss zu diesem Antrag zum Ausdruck kommen soll."

Die studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FH Münster, Ina Germer, hält einen Vortrag zu anonymisierten Klausuren, in dem die Thematik den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausführlich vorgestellt wird. (siehe Anhang)

18:40 Uhr: Verena Schumacher (CFH) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung. Damit sind 9 StuPa-Mitglieder anwesend.

An den Vortrag schließen sich verschiedenen Diskussionsbeiträge und Wortmeldungen an, die sich alle positiv auf den Antrag beziehen.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Das Studierendenparlament beschließt, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass dem Beschlussvorschlag einstimmig mit 9 Ja Stimmen zugestimmt wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

19:10 Uhr: Ina Germer verlässt die Sitzung.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzenden Philipp Terstappen (CFH) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Senatssitzung
- Online-Wahlen
- AStA-Vorstandssitzungen
- Öffentliche Protokolle der AStA-Sitzungen
- AStA-Umfrage zum Online-Semester
- Festival contre le racisme
- Anonymisierte Klausuren

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur "dem Sinn nach" protokolliert.)

Jacob Herzog (LiST): Wie war die Reaktion der Professor*innen während der Senatssitzung zum Thema Online-Semester? Einige Professor*innen haben ja gute Vorlesungen, andere nicht!? Yannick Janßen (Hochschulpolitikreferent): Der Senat hat nur aus der Sicht der Lehrenden diskutiert. Die Sicht der Studierenden ist bei den Professor*innen kein Thema.

Philipp Terstappen (AStA-Vorsitzender): Das habe ich auch so wahrgenommen. Leider gab es kaum studentische Beteiligung an der Diskussion, weil wenige studentische Senatsmitglieder anwesend waren. Vielleicht hilft die aktuelle AStA-Umfrage und die Ergebnisse, die wir ja mit der Hochschulleitung diskutieren wollen.

Es ergeben sich keine weiteren Fragen an den AStA.

TOP 3

Das Studierendenparlament hatte im Oktober 2019 beschlossen, die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft in geschlechtergerechte Sprache zu überführen. Aus terminlichen Gründen konnte das Vorhaben in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden.

Der AStA hat inzwischen alle Satzungen und Ordnungen überarbeitet, jedoch werden auf Beschluss des StuPa von Januar 2020 einige Satzungen und Ordnungen im Laufe des Jahres weitergehend geändert.

Nach Gesprächen mit der Hochschulleitung (siehe Protokoll der StuPa-Sitzung vom 06.05.2020, TOP 10) wurde vereinbart, im November 2020 gemeinsame Online-Wahlen durchzuführen. Um rechtskonforme Wahlen durchführen zu können, müssen die Wahlordnungen (Wahlordnung, FSR-Wahlordnung, Urabstimmungsordnung) angepasst und vom Parlament abgestimmt werden. Der Wahlleiter der Studierendenschaft und Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Parlament die Änderungen.

Die Änderungen in der Wahlordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der "Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster" ist gemäß § 22 der Wahlordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der "Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster" mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die Wahlordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 4

(Einleitung siehe TOP 3)

Die Änderungen in der FSR-Wahlordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der "Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der der Fachschaften der Fachhochschule Münster" ist gemäß § 22 der FSR-Wahlordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der "Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der Fachhochschule Münster" mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die FSR-Wahlordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 5

(Einleitung siehe TOP 3)

Die Änderungen in der Urabstimmungsordnung sind in Rot und Blau (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der "Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster" ist gemäß § 19 der Urabstimmungsordnung eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) beantragt mit einem Zoom-Tool die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 27.05.2020 fristgerecht zugesandten Änderung der "Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster" mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wer stimmt dem Beschlussvorschlag zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) stellt fest, dass die Urabstimmungsordnung einstimmig mit 9 Ja Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 7

Der AStA-Hochschulpolitikreferent Yannick Janßen berichtet, dass der AStA bzw. ein AK des AStA sich am Festival contre le rasicme beteiligt und fordert die Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich ebenfalls daran zu beteiligen. Gegebenenfalls soll die Parlamentspräsidentin noch mal eine E-Mail an die StuPa-Mitglieder schreiben.

Alexander Petrick (CFH) regt an, eine Satzungsänderung bezüglich der FSRK durchzuführen. Die Vertretung der Fachschaftsräte in der FSRK ist in der Satzung nicht konkret geregelt. Die Liste Campus FHair möchte dieses konkretisieren, damit zumindest immer eine Person aus einem FSR

kontinuierlich beteiligt ist, zB in dem die Person in der Satzung durch Funktionsbestimmung benannt wird oder auf andere Weise erreicht wird, dass eine Teilnahme sichergestellt wird.

→ Es schließt sich eine offene Diskussion mit verschiedenen Lösungsansätzen an.

Die nächste Studierendenparlamentssitzung findet vereinbarungsgemäß am 29.07.2020 um 18:15 Uhr ebenfalls als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt.

Der Alterspräsident Philipp Terstappen (CFH) schließt die Sitzung gegen 20:10 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter



Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom <u>10.06.2020</u>

Campus FHair (CFH)			
•	erena Schumacher	anwesend	
	-	outschuldint	
5	Sonja Langer	en scantong!	
Jı	ulia Niemann	anwesend	
Jo	onas Barthel	ent schuldigt	
Р	Philipp Terstappen	anwesend	
A	lexander Petrick	anvesend	
S	Stefanie Bieke	entschuldigt	
N	lagnus Stockhowe	entschuldigt	
Liste Steinfurt (LiST)			
Ja	acob Herzog	anwesend	
C	Christoph Leuders	entschuldist	
N	licole Hebenstreit	entschaldist	
E	Enya Meyer	entschuldist	
N	Marius Fischer	entschaldist	
BaulNG (Bau)			
	- P. Daalmann	anwesend	
F	elix Beckmann	/	
J	ohanna Reinhardt	anwesend	
N	Marina Delsing	anhesend	
н	Helen-Christin Marquardt	anwesend	

<u>Gäste</u>

Ina germer Yannick Jansen

Antrag zur Unterstützung der Einführung anonymisierter Klausuren

Antragstellende:

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA), Liste Campus FHair (CFH), Liste Steinfurt (LiST)

Sachdarstellung:

Bereits seit einigen Jahren wird in der Studierendenschaft über die Einführung anonymisierter Klausuren diskutiert. Aktuell gibt es konkrete Pläne seitens des Präsidiums, zeitnah anonymisierte Klausuren einzuführen – vorbehaltlich der Unterstützung durch die Studierendenschaft, die mit dem Beschluss zu diesem Antrag zum Ausdruck kommen soll.

Die studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FH Münster, Ina Germer, hat einen Vortrag zu anonymisierten Klausuren vorbereitet, in dem die Thematik den Mitgliedern des Studierendenparlaments ausführlich vorgestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament beschließt, sich offiziell für die Einführung anonymisierter Klausuren auszusprechen.



Anonymisierung der Klausuren

Ina Germer B. Sc.

Studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (cand.) Master nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft

Programm



- 1. Begrüßung & Thema
- 2. Anknüpfungspunkte in der FH Münster
- 3. Gleichstellung in der FH
- 4. Diskriminierung
 - i. Definition
 - ii. Dimensionen
 - iii. Ebenen
 - iv. Merkmale
 - v. Erfahrungsberichte
- 5. Bezug zu aktuellen Diskursen
- 6. Bezug zu anonymisierten Klausuren Diskussion

1. Begrüßung & Thema



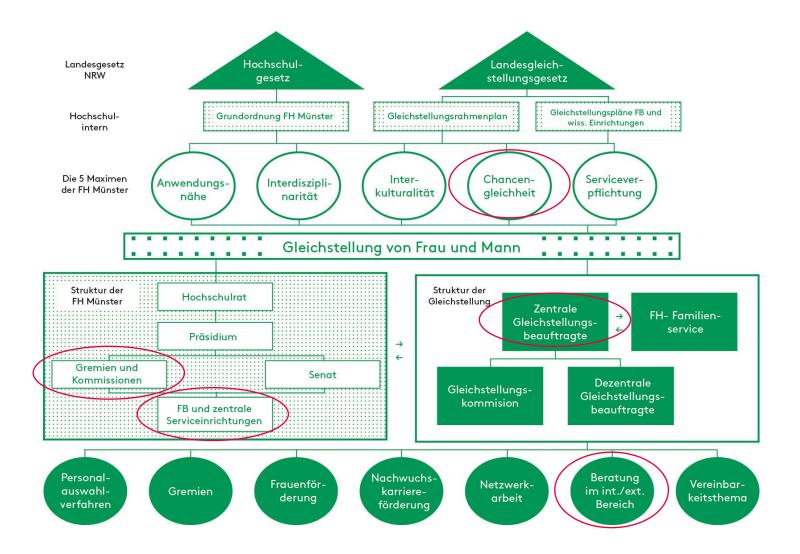
Anonymisierte Klausuren an der FH Münster einführen, um so eine Diskriminierung in diesen zu verhindern

... denn Studien zeigen, dass ein erfolgreiches Studium nicht durch individuelle Begabung erfolgt, sondern durch kulturelles und soziales Kapital beeinflusst ist

Heitzmann & Klein (2012)



2. Anknüpfungspunkte an der FH







1. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

Studentische Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

Mitarbeiterin	Mitarbeiterinnen
Büro der zentralen Gleichstellungsbeauftragten	Familienservice

Wissenschaftliche / studentische Hilfskräfte

Unterstützung Gleichstellung und Familienservice



3. Gleichstellung an der FH

Tätigkeitsfelder

Beratung

Wir geben in Beratungsgesprächen gerne Hilfestellungen und bieten Informationen und Materialien zu diesen Themen an:

- → Chancengleichheit von Frauen und Männern
- → Frauen in technischen Studiengängen
- → Girls' Day
- → Fort- und Weiterbildung
- → Mobbing
- → Work-Life-Balance



3. Gleichstellung an der FH

Tätigkeitsfelder

Geschlechtergerechte Sprache

Ein Bestandteil der Gleichstellungspolitik aller Gruppen und Zugehörigkeiten ist die Verwendung einer entsprechenden Sprache.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte steht allen Studierenden und Beschäftigten in allen Fragen und Problemen zu Themen wie

- sexualisierte Übergriffe
- Stalking
- Mobbing

oder anderweitigen, für Sie als Belästigung erlebten, Situationen unterstützend und beratend zur Seite, wenn Sie Hilfe benötigen.





i. Definition

- "[…] Benachteiligung eines Menschen aufgrund eines schützenswerten Merkmals […]"
- Benachteiligung wenn Gleiches ungleich behandelt wird oder
- Gleiche Behandlung von Menschen mit ungleichen Voraussetzungen

"Andere Gruppen als minderwertig abzustempeln, ist eine der Waffen, die überlegene Gruppen in einem **Machtbalance-Kampf** verwenden, zur Behauptung ihrer sozialen Überlegenheit."

- Elias & Scotson, 2017, S. 14

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))



ii. Dimensionen

- Unmittelbare Diskriminierung
 - Ungleiche Behandlung von Gleichem:
 Bsp. aufgrund seines Namens bekommt ein Student, bei gleicher Leistungserbringung, eine schlechtere Benotung
- Mittelbare Diskriminierung
 - Gleiche Behandlung bei ungleichen Voraussetzungen: Vorschriften/ Regeln/ Verhaltensweisen, die für alle gelten: Bsp. eine Studentin bekommt für eine Klausur trotz nachweislicher Beeinträchtigung ihrer Sehfunktion keinen Nachteilsausgleich (z. B. Zeitverlängerung)

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))



iii. Ebenen

- Individuelle Ebene:
 - Verhalten, das zu
 Ausgrenzung/ Abwertung
 einzelner Personen führt

- Institutionelle Ebene:
 - Rahmenbedingungen einer
 Organisation (z. B.
 Verordnungen, Routinen)

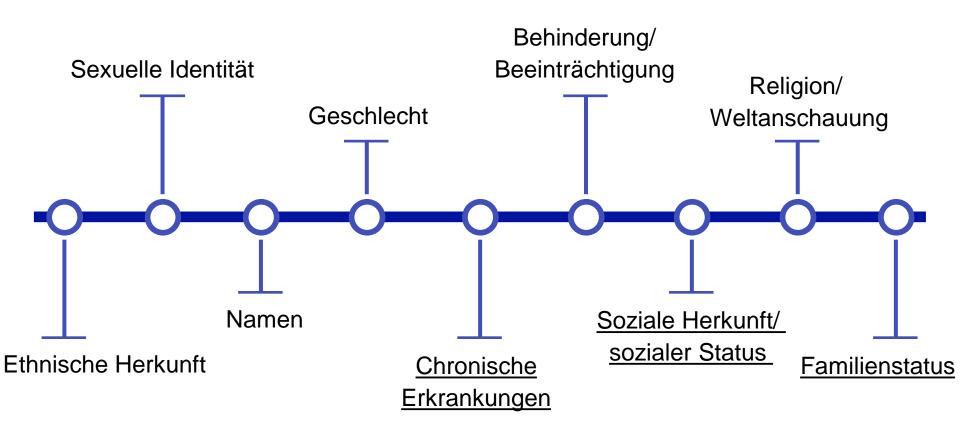
- Gesellschaftliche Ebene:
 - In die Gesellschaft transportierte Ideen und Bilder

- Strukturelle Diskriminierung:
 - ungleichmäßige Verteilung von Anerkennung, Ressourcen und Chancen (gesellschaftlich verfestigt)

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))



iv. Merkmale



→ Horizontale Betrachtung

(AGG (2013); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019))



iv. Merkmale

Sexuelle Identität

- Mobbing am Arbeits-/ Ausbildungsplatz
- Beschimpfungen, Beleidigungen, verachtendes und demütigendes Verhalten, sexualisierte Gewalt

Geschlecht

- Weniger F\u00f6rderung, mehr Leistungserbringung f\u00fcr gleiche Anerkennung notwendig
- Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt
- Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen, Beleidigungen

Namen

- Positive und negative Verknüpfung mit bestimmten Namen
- Verknüpfung mit bestimmten
 Persönlichkeitsmerkmalen und Erwartungshaltungen

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015); Uni Oldenburg (2009); Philipp et al. (2014))



iv. Merkmale

Behinderung/ Beeinträchtigung

- Öffentliche Darstellung als leidend oder hilfsbedürftig
- Reduzierung der Personen auf ihre k\u00f6rperliche Beeintr\u00e4chtigungen
- Hilfestellungen werden nicht angeboten/untersagt

Ethnische Herkunft

- Abwertung aufgrund bestimmter Herkunft
- Unterschiede in der Herkunft → Verknüpfung mit Merkmalen

Religion/ Weltanschauung

- Betrifft Religiöse sowie
 Nichtreligiöse/weltanschaulich Gebundene
- Abwertung aufgrund bestimmter Merkmale/Handlungen

(Krahé (2008); Heitzmann & Klein (2012); Hormel (2010); Zick & Küpper (2008); Fereidooni (2016))



iv. Merkmale

Chronische Erkrankungen

- Reduzierung auf die vermeintlich geminderten Möglichkeiten der Person durch die Erkrankung
- Nicht-Anerkennung der Beeinträchtigung

Soziale Herkunft/ Sozialer Status

- Klassifizierung nach bildungsnaher oder -ferner Herkunft
- Benachteiligung aufgrund des sozioökonomischen Status

Familienstatus

- Klassische Rollenverteilung innerhalb einer Familie
- Zuschreibung von Leistungsminderung aufgrund Elternschaft (besonders Mutterschaft)
- Allein die Wahrscheinlichkeit ein Kind zu bekommen führt zu geringerer/keiner Förderung

(Scherr et al. (2017); Deutsches Studentenwerk (2018); Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2012); Philipp et al. (2014); Heitzmann & Klein (2012)



v. Erfahrungsberichte

"In der Umkleide ist ein Kommilitone persischer Herkunft als Kameltreiber, Bombenleger uvm. betitelt worden." "Bei der Besprechung einer Hausarbeit beschimpfte mich der Dozent, eine proletarische Ausdrucksweise zu haben, und dass solche Leute nicht an die Universität gehören. Ich komme aus einer Arbeiterfamilie, was er wusste."

"Obwohl ich ein abgeschlossenes Deutschstudium mit sehr guter Note nachweisen konnte, stellte der Direktor des Instituts generell fest, dass meine Deutschfähigkeit in keinem Fall so gut sein könnte wie die von jemandem, der die deutsche Sprache mit der Muttermilch aufgesogen hat."

"Einer Rollstuhlfahrerin war es nicht möglich, an der Vorlesung teilzunehmen, da der Hörsaal nur über eine Trep pe erreichbar ist."

(Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (2012))



5. Bezug zu aktuellen Diskursen

- Öffentliche Debatten
 - 3. Geschlecht
 - +metoo
- Politische Situation
 - Flüchtlingsdebatte



6. Bezug zu anonymisierten Klausuren

- Relevanz für die FH
 - Bei jeder Person kann eine unbewusste Diskriminierung stattfinden
 - Maxime der FH:
 Chancengleichheit und Interkulturalität
 - Vorbildfunktion:
 Hochschulen weisen eine heterogene Studierendenschaft auf, in der alle schützenswerten Merkmale vertreten sind



6. Bezug zu anonymisierten Klausuren

- Diskussion:
 - Was spricht aus eurer Sicht für anonymisierte Klausuren?
 - Als wie wichtig erachtet ihr dieses Thema?



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Zusammengestellt durch das Büro der zentralen Gleichstellungsbeauftragten



Literatur



AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (2013)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2019): Leitfaden: Diskriminierungsschutz an Hochschulen – Ein Praxisleitfaden für Mitarbeitende im Hochschulbereich, 3. Auflage

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2015): Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2013): Kurzinformation zur Kampagne "Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans*Menschen in Deutschland"

Antidiskriminierungsstelle des Bundes [Hrsg.] (2012): Schutz vor Benachteiligung aufgrund chronischer Krankheit – Unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Rechts, des Unionsrechts, des AGG und des SGB IX sowie mit einem rechtsvergleichenden Seitenblick. Analyse und Empfehlungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel [Hrsg.] (2012): Vielfalt und Diskriminierungserfahrungen – Ergebnisse einer Befragung der Studierenden an der CAU

Deutsches Studentenwerk [Hrsg.] (2018): beeinträchtigt studieren – best2 – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17

Elias, Norbert & Scotson, John L. (1917): Etablierung und Außenseiter; 9. Auflage; Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Fereidooni, Karim (2016): Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen – Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Literatur



Heitzmann, Daniela & Klein, Uta (2012): Zugangsbarrieren und Exklusionsmechanismen an deutschen Hochschulen; in: Heitzmann, Daniela & Klein, Uta: Hochschule und Diversity – Theoretische Zugänge und empirische Bestandsaufnahme

Krahé, Barbara (2008): Intervention zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit körperlichen Behinderungen; in: Petersen, Lars-Eric & Six, Bernd [Hrsg.]: Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen; Beltz Verlagsgruppe, Weinheim

Hormel, Ulrike (2010): Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungssystem; in: Hormel, Ulrike & Scherr, Albert [Hrsg.]: Diskriminierung – Grundlagen und Forschungsergebnisse; VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien, Wiesbaden

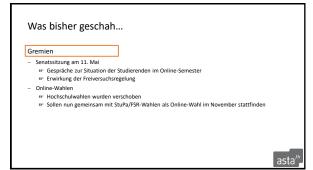
Philipp, Simone; Meier, Isabella; Starl, Klaus; Kreimer, Margareta (2014): Auswirkungen von mehrfachen Diskriminierungen auf Berufsbiografien – Eine empirische Erhebung; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Scherr, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Yüksel, Gökcen (2017): Handbuch Diskriminierung; Springer Fachmedien, Wiesbaden

Uni Oldenburg [Hrsg.] (2009): Ungleiche Bildungschancen schon durch Vornamen? Studie zu Vorurteilen und Vorannahmen von Lehrern

Zick, Andres & Küpper, Beate (2008): Rassismus; in: Petersen, Lars-Eric & Six, Bernd [Hrsg.]: Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung – Theorien, Befunde und Interventionen; Beltz Verlagsgruppe, Weinheim





Was bisher geschah...

Intern

- Wöchentliche Vorstandssitzung

- Gemeinsame Besprechung und Neustrukturierung der internen AKs

- Planung eines neuen Kommunikationskonzeptes

- Öffentliche Plenarprotokolle auf astafh.de

Was bisher geschah...

Umfrage zum Onlinesemester

— Interner AK hat Umfrage für Studierende zum Online-Semester erstellt

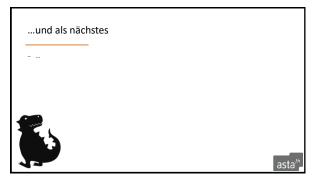
— Laufzeit: 26.05. – 09.06.20

— 1.930 Teilnahmen (rd. ½ aller Studierenden)

— Auswertung in der kommenden Woche

— Soll Grundlage für weitere Gespräche mit der Hochschulleitung bilden







FACHHOCHSCHULE MÜNSTER Die Studierendenschaft

WAHLORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER

FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

VOM 15.10.1997

in der Fassung vom xx21.xx01.2020

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

1. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber*innen und Wahlbewerber (Kandidat*innen und Kandidaten). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und <u>internetbasierte</u> Online-Wahlen sind zulässig. Bei <u>internetbasierten</u> Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

 <u>Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das</u>

 Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

§3 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede<u>*r</u> Wähler<u>*in bzw. jeder Wähler</u> hat eine Stimme, die sie <u>bzw.</u> <u>*</u>er für eine<u>*n</u> Kandidat<u>*in oder einen Kandidaten</u> einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat<u>*innen und Kandidaten</u> in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält ein<u>*</u>e Kandidat<u>*in bzw. Kandidat</u> keine Stimme, gilt sie <u>bzw.</u> <u>*</u>er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen und Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen und Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidat*innen und Kandidaten. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterdie Wahlleitungung durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

- (1) Bei Ausscheiden einer<u>*eines</u> gewählten Studierendenvertreter<u>*</u>in <u>bzw. eines gewählten Studierendenvertreters</u> während der regulären Amtszeit rückt die<u>*der</u> Nachplatzierte <u>bzw. der Nachplatzierte</u> derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist kein<u>*</u>e Nachrücker<u>*</u>in <u>bzw. kein Nachrücker</u> vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die *den Nächstplatzierte*n bzw. den Nächstplatzierten beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

§5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführerung des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiterung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer*innen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreterungen bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelfer<u>*</u>innen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer Wahlhelfer*innen. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer Wahlhelfer*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer Wahlhelfer*innen dürfen keine Wahlkandidat innen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis, in dem jede*<u>bzw. jede</u>r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis <u>Wähler*innenverzeichnis</u> ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und WählerverzeichnisWähler*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiterung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 - 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
 - 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
 - den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
 - 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 - 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 - 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 - 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 - 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 - 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Jede<u>*r</u> Wahlberechtigte <u>und jeder Wahlberechtigte</u> kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein<u>*</u>e Kandidat<u>*</u>in <u>oder ein Kandidat</u> darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine <u>jeweils</u> <u>eigenhändig</u> unterschriebene Erklärung <u>jeder Kandidatin und jedes Kandidatenaller Kandidat*innen</u> einzureichen, dass sie <u>bzw.</u>*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidat*innen-bzw.

 Kandidaten, deren bzw. dessen-Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-MailAdresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten Kandidat*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der an erster Stelle stehenden Bewerber*ins als

Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher bzw. Listensprecher innen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
 - 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 - 4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiterung zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Die Wahlleitung zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen-und Kandidaten. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten Kandidat*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die<u>*der</u> Wähler<u>*</u>in<u>-oder der Wähler</u> gibt ihre<u>-bzw.</u> *seine Stimme in der Weise ab, dass <u>sie ihre bzw. er</u> seine_die_Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet d<u>er*d</u>ie Wähler<u>*</u>in <u>bzw. der Wähler</u> den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die<u>*der</u> Wähler<u>*</u>in<u>oder der Wähler</u> auf Verlangen ihre <u>bzw.</u>*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die <u>*der</u> Wähler <u>*in bzw. der Wähler</u> ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der die Wähler <u>*in oder der Wähler</u> kann ihre <u>bzw.</u> *seine Stimme nur an dem für ihren <u>bzw.</u> *seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die<u>*der</u> Wähler<u>*in oder der Wähler</u> kann ihre <u>bzw.</u> *seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein<u>*e</u> Wahlberechtigte<u>*roder ein Wahlberechtigter</u>, die <u>bzw.</u> *der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten Kandidat*innen und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wähler innen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechtigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiterung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibungbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat d<u>er*d</u>ie Wähler<u>*</u>in <u>bzw. der Wähler</u> der Wahlleit<u>erin oder dem Wahlleiterung</u> im verschlossenen Briefumschlag
 - 1. ihren bzw. *seinen Wahlschein
 - 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren <u>bzw.</u>*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) <u>Die Wahlleiterin bzw. der WahlleiterDie Wahlleitung</u> sammelt die bei ihr <u>bzw. ihm</u> eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die<u>*der</u> Wähler*in-oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) <u>Die Wahlleiterin bzw. der WahlleiterDie Wahlleitung</u> hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. <u>Die Wahlleiterin bzw. der WahlleiterDie Wahlleitung</u> hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler*innen <u>und Wähler</u> bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer*innen oder Wahlhelfern-zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer*innen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer*innen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer*innen-und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 - 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
 - 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede<u>*n</u> Kandidat<u>*</u>in<u>und jeden Kandidaten;</u>
 - 6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
 - 7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 - 8. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleitersung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der <u>*des</u> Wähler <u>*in-und des Wählers</u> nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter<u>Die Wahlleitung</u> gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleit<u>erin bzw. dem Wahlleiterung</u> durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiterung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat <u>die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterdie Wahlleitung</u> unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer*innen <u>und Helfern</u> erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede<u>*r</u> Wahlberechtigte <u>bzw. jeder Wahlberechtigte</u> kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleit<u>erin oder dem Wahlleiterung</u> innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20 Zusammentritt des Studierendenparlaments

<u>Die Wahlleiterin bzw. der WahlleiterDie Wahlleitung</u> hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am <u>zwanzigstenfünfzehnten</u> Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. <u>Die Wahlleiterin bzw. der WahlleiterDie Wahlleitung</u> leitet die Sitzung bis ein<u>*</u>e Präsident<u>*</u>in <u>bzw. ein Präsident</u> des StuPa gewählt ist.

5. Schlussbestimmungen

§21 Wahlkosten

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 1021.0601.2020, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

Nicole Hebenstreit Präsidentin des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster

FACHHOCHSCHULE MÜNSTER Die Studierendenschaft

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN DER FACHSCHAFTEN

VOM 27.05.2010

in der Fassung vom xx.xx.2020

DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlerdnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

1. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidat*innen und Einzelkandidaten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen des* der Wahlbewerber* in bzw. des Wahlbewerbers (Kandidat*in und Kandidat) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und <u>internetbasierte</u> Online-Wahlen sind zulässig. Bei <u>internetbasierten</u> Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

 <u>Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.</u>
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

§3 Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede<u>*r</u> Wähler<u>*in-bzw. jeder Wähler</u> hat eine Stimme, die sie<u>-bzw.</u>*er für eine<u>*n</u> Kandidat<u>*in-oder-einen Kandidaten</u> abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidat*innen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält ein*e Kandidat*in bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. *er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen und Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung durch Los über die Rangfolge.

§4 Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer <u>*eines</u> gewählten Fachschaftsvertreter in <u>bzw. eines gewählten Fachschaftsvertreters</u> während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Münster in der Fassung vom 12.12.2016) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen bzw. -hörer-sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführerung des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiterung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer*innen-und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreter*innen-bzw. Stellvertreterungen -bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelfer<u>*</u>innenund Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer_innen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelfer_werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer innen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidat innen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8 Wähler<u>*</u>innen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wähler_innen- und Wähler verzeichnis, in dem jede bzw. jede wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler innen- und Wähler verzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler<u>*</u>innen<u>- und Wähler</u>verzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiterung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§9 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleit<u>erin bzw. der Wahlleiterung</u> erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.

- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 - 2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 - 3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler*innen- und Wähler verzeichnis eingetragen ist;
 - 4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler*innen- und Wähler verzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 - 5. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 - 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 - 8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 - 9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 - 10. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine <u>jeweils eigenhändig</u> unterschriebene Erklärung jeder jeder*jedes Kandidat*innen und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie <u>bzw.</u>*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine *n Kandidat *in bzw. einen Kandidaten,
 deren bzw. *dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine F-Mail-Adresse zur

Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine<u>*n</u> Kandidat<u>*</u>in-bzw. einen Kandidaten, deren bzw. <u>*</u>dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftsrates.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 - 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 - 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.

- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterinvon der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterung zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidat*innen und Kandidaten.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat*innen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidat*innen bzw. Kandidaten werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die<u>*Der</u> Wähler<u>*</u>in oder der Wähler gibt ihre bzw. *seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seinedie Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet <u>der*</u>die Wähler<u>*</u>in <u>bzw. der Wähler</u> den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat <u>der*</u>die Wähler<u>*</u>in <u>oder der Wähler</u> auf Verlangen ihre <u>bzw.</u>seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die <u>*der</u> Wähler * in <u>bzw. der Wähler</u> ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der die Wähler * in <u>oder der Wähler</u> kann ihre <u>bzw.</u> * seine Stimme nur an dem für ihren <u>bzw.</u> * seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die<u>*der</u> Wähler<u>*in oder der Wähler</u> kann ihre <u>bzw.</u>*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein<u>*</u>e Wahlberechtigte<u>*r oder ein Wahlberechtigter</u>, die <u>bzw.</u>*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat*innen bzw. Kandidaten dürfen für sich werben und die Wähler*innen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.

- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechtigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiterung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibungbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat d<u>er*d</u>ie Wähler*in bzw. der Wähler der Wahlleit<u>erin oder dem Wahlleiterung</u> im verschlossenen Briefumschlag
 - 1. ihren bzw. *seinen Wahlschein
 - 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren <u>bzw.</u>*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die der Wähler in oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler innen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer_innen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer_innen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer_innen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer*innen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 - 1. die Zahl der in das Wähler*innen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Kandidat*in-und jeden Kandidaten;
 - 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 - 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 - 7. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleitersung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der<u>*des</u> Wähler<u>*</u>in und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleit<u>erin bzw. dem Wahlleiterung</u> durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiterung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiterung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer*innen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiterung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss

bilden.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20 Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis eine neuer FSR-Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom xx.xx.2020, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

Nicole Hebenstreit Präsidentin des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster

FACHHOCHSCHULE MÜNSTER Die Studierendenschaft

URABSTIMMUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER

FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 06.10.1999

in der Fassung vom 21xx.xx01.2020

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§1 Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörernde gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift des der Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§2 Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
 - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
 - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§3 Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) Der Organisator bzw. die Organisator*innen des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leitet bzw. leiten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments die Listen zu.
- (2) Die Präsidentin bzw. der PräsidentDer*die Präsident*in des Studierendenparlaments bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführerung des AStA als Urabstimmungsleiterinung bzw. Urabstimmungsleiter. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelfer*innen und Abstimmungshelfer, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreteringen bestellen.

- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
 - die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
 - \bullet die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der dem Präsidentin des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

§4 Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die Präsidentin bzw. der Präsidentdie*der Präsident*in des Studierendenparlaments in einer gesondert ein-zu-berufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt die Präsidentin bzw. der Präsidentder*die Präsident*in des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie bzw. ersie*er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- _(4) Das Studiorendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht verlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind.
- (45) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Online-Abstimmung oder eine allgemeine Briefwahl beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend. Kombinationen der Abstimmungsverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl Abstimmung sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen Abstimmung das Wahl Abstimmungsverfahren.
- (54) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-AbstimmungenWahlen bestimmt die WahlAbstimmungsleitung den Beginn und das Ende der WahlhandlungsAbstimmungsmöglichkeit entsprechend. Die WahlAbstimmungsleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Urabstimmungsbekanntmachung gemäß § 7.

§5 Aufgaben der Urabstimmungsleitung

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

- 1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
- 2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
- die Bestellung von Abstimmungshelfer*innen-und -helfern,

- 4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
- 5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
- 6. die Auszählung der Stimmen,
- 7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§6 Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der Fachhochschule Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörender.
- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleiterin bzw. bei dem Abstimmungsleiterung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§7 Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

- 1. Tag und Ort ihres Erlasses,
- 2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
- 3, den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- 4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
- den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
- den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
- 7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
- 8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
- 9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

38 Urabstimmungshelfer<u>*</u>innenund -helfer

Die Urabstimmungsleitung bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helfer*innen-und Helfer, die von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiterung in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

§9 Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: "Ich stimme dem Antrag zu." und "Ich lehne

den Antrag ab."

- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von-einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

3. Durchführung der Urabstimmung

§10 Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder <u>internetbasierter</u> Online-Abstimmung oder allgemein durch Briefabstimmung.

§10 a Widerstreitende Anträge

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

§11 Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der oder die Studierende seine oder ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates hat.
- (2) Die<u>*der</u> Abstimmende<u>-bzw. der Abstimmende</u> gibt ihre<u>-bzw.</u>*seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seinedie Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht ist.
- (3) Daraufhin faltet die*der Abstimmende bzw. der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die*der Abstimmende bzw. der Abstimmende auf Verlangen ihre bzw. *seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die<u>*der</u> Abstimmende <u>bzw. der Abstimmende</u> ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die<u>*der</u> Abstimmende <u>bzw. der Abstimmende</u> kann ihre-<u>bzw.</u>

- *seine Stimme nur an dem für ihren-bzw.-*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüsse n die sich für die Urabstimmung eingesetzt haben dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung, die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (9) Bei internetbasierter Online-Abstimmung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Abstimmungsberechtigten melden sich im Online-Abstimmsystem an. Das Abstimmsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechtigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Abstimmsystem.

§12 Briefabstimmung

- (1) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiterung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die*der Abstimmende bzw. der Abstimmende der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiterung im verschlossenen Briefumschlag
 - 1. ihren bzw. seinenden Stimmschein
 - in einem besonderen Umschlag ihren bzw. seinenden Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleiterin bzw. der Urabstimmungsleiterung sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die*der Abstimmende bzw. der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiterung hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiterung hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelfer*innen bzw.

Abstimmungshelfern-zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelfer innen bzw. Abstimmungshelfern leer und unversiegelt auszuhändigen.

- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelfer innen bzw. Abstimmungshelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (4) Bei internetbasierter Online-Abstimmung stellt die Urabstimmungsleitung sicher, dass die Urabstimmung störungsfrei abläuft und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Abstimmsysteme kommen, kann die Urabstimmungsleitung eine Verlängerung des Abstimmungszeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Urabstimmung unmöglich machen, ist die Urabstimmung von der Urabstimmungsleitung abzubrechen. § 16 Abs. 3-4 gilt entsprechend.

4. Auswertung der Abstimmung

§14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helfer*innen und Helfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Abstimmung gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Abstimmsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
 - 1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
 - 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
 - 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
 - 6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
 - 7. die Unterschrift der Urabstimmungsleiterin bzw. des Urabstimmungsleiters<u>ung</u>.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der<u>*des</u> Abstimmenden <u>bzw. des Abstimmenden</u>nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter<u>ung</u> gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleite<u>rin bzw. dem Abstimmungsleiterung</u> durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

§16 Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiterung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helfer*innen und Helfern erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Jede Stimmberechtigte bzw. jeder StimmberechtigteAlle Stimmberechtigten kaönnen gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiterung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

§17 Wirkung der Urabstimmung

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

5. Schlussbestimmungen

§18 Kosten der Urabstimmung

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§19 Änderung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 1024.0604.2020, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

Nicole Hebenstreit Präsidentin des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm